

<b>Landeshauptstadt Magdeburg</b> – Der Oberbürgermeister –		<b>Drucksache</b> <b>DS0336/14</b>	<b>Datum</b> 08.10.2014
<b>Dezernat: V</b>	<b>Amt 51</b>	<b>Öffentlichkeitsstatus</b> öffentlich	

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzung</b> <b>Tag</b>	<b>Behandlung</b>	<b>Zuständigkeit</b>
Der Oberbürgermeister	14.10.2014	nicht öffentlich	Genehmigung OB
Jugendhilfeausschuss	23.10.2014	öffentlich	Beratung
Finanz- und Grundstücksausschuss	22.10.2014	öffentlich	Beratung
Stadtrat	06.11.2014	öffentlich	Beschlussfassung

<b>Beteiligungen</b> <b>FB 02</b>	<b>Beteiligung des</b>	<b>Ja</b>	<b>Nein</b>
	<b>RPA</b>		x
	<b>KFP</b>		x
	<b>BFP</b>		x

### **Kurztitel**

Überplanmäßige Aufwendungen im Deckungskreis (DK) Hilfe zur Erziehung (HzE) für das Haushaltsjahr 2014

### **Beschlussvorschlag:**

- Der Stadtrat beschließt die überplanmäßigen Aufwendungen im DKHzE gemäß § 104 (1) KVG LSA im Bereich der Sozialen Leistungen an natürliche Personen gemäß SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) in Höhe von **insgesamt 1.000.000 EUR (Stand: 18.09.2014)**
- Die Deckung des überplanmäßigen Aufwandes im Jahr 2014 in Höhe von 1.000.000 EUR erfolgt in Absprache mit dem FB 02 durch die ertragswirksame Auflösung von Rückstellungen:
  - 150.000,00 EUR - aus der Auflösung der Rückstellung RST- 81 gemäß § 35 Abs. 2 GemHVO Doppik („Erdrutschurteil“- Erstattungsanspruch für Unterbringungskosten Heimkinder)
  - 243.809,31 EUR - aus der Auflösung der Rückstellung RST- 33 gemäß § 35 Abs. 2 GemHVO Doppik (Kita-Rückstellung für Nachforderungen freier Träger)
  - 405.000,00 EUR - aus der Auflösung der Rückstellung RST- 24 gemäß § 35 Abs. 2 GemHVO Doppik (Risiko aus der Rückforderung von Fördermitteln durch die Kündigung des Überlassungs- und Zuwendungsrahmenvertrages zur Betreibung des Leichtathletikzentrums durch die gemeinnützige Gesellschaft zur Förderung des Leistungssports)
  - 201.190,69 EUR - aus der Auflösung der Rückstellung RST- 69 gemäß § 35 Abs. 2 GemHVO Doppik (Überzahlung SOBEZ 2011 – Rückzahlung in 2012 und 2013)

## Finanzielle Auswirkungen

Organisationseinheit	5151	Pflichtaufgabe	X	ja		nein
----------------------	------	----------------	---	----	--	------

Produkt Nr.	Haushaltskonsolidierungsmaßnahme				
36303, 36302		ja, Nr.		X	nein
Maßnahmebeginn/Jahr	Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt				
2014	JA	X	NEIN		

## A. Ergebnisplanung/Konsumtiver Haushalt

Budget/Deckungskreis:

DKHzE

I. Aufwand (inkl. Afa)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
2014	13.696.000,00	51510000	sh. Übersicht S. 5, Tabelle 1	12.536.000,00	1.160.000,00
2014	5.104.000,00	51510000	sh. Übersicht S. 7, Tabelle 2	5.264.000,00	-160.000,00
<b>Summe:</b>	<b>18.800.000,00</b>			<b>17.800.000,00</b>	<b>1.000.000,00</b>

II. Ertrag (inkl. Sopo Auflösung)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
<b>Summe:</b>					

## B. Investitionsplanung

Investitionsnummer:

Investitionsgruppe:

I. Zugänge zum Anlagevermögen (Auszahlungen - gesamt)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
<b>Summe:</b>					

II. Zuwendungen Investitionen (Einzahlungen - Fördermittel und Drittmittel)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
<b>Summe:</b>					

III. Eigenanteil / Saldo					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
<b>Summe:</b>					

IV. Verpflichtungsermächtigungen (VE)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
<b>gesamt:</b>					
20...					
<b>für</b>					
20...					
20...					
<b>Summe:</b>					

V. Erheblichkeitsgrenze (DS0178/09) Gesamtwert	
<input type="checkbox"/>	bis 60 Tsd. € (Sammelposten)
<input type="checkbox"/>	> 500 Tsd. € (Einzelveranschlagung)
<input type="checkbox"/>	> 1,5 Mio. € (erhebliche finanzielle Bedeutung)
<input type="checkbox"/>	Anlage Grundsatzbeschluss Nr.
<input type="checkbox"/>	Anlage Kostenberechnung
<input type="checkbox"/>	Anlage Wirtschaftlichkeitsvergleich
<input type="checkbox"/>	Anlage Folgekostenberechnung

**C. Anlagevermögen**

Investitionsnummer:


Buchwert in €:

Datum Inbetriebnahme:

Anlage neu	
<input type="checkbox"/>	JA

Auswirkungen auf das Anlagevermögen					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	bitte ankreuzen	
				Zugang	Abgang
20...					

federführendes(r) Amt/Fachbereich 51	Sachbearbeiter Herr Krüger	Unterschrift AL / FBL Frau Borris
---	-------------------------------	--------------------------------------

Verantwortliche(r) Beigeordnete(r) V Herr Brüning	Unterschrift
--	--------------

Termin für die Beschlusskontrolle	31.12.2014
-----------------------------------	------------

## Begründung:

### zu 1.

Es wird darauf hingewiesen, dass alle sozialen Leistungen an natürlichen Personen (Kinder- und Jugendhilfe), gesetzliche Pflichtleistungen für die Kommune darstellen und daher unabweisbar sind. Mit der Haushaltsplanung 2014 wurde im Mai 2013 unter Beachtung aller bis dato bekannten Planungsgrößen, wie beispielsweise die Prüfung der Hilfeplanung aller aktuellen Fälle im DKHzE, ein Aufwandsansatz in Höhe von 18.980.000,00 EUR angemeldet. Für weitere 740.000,00 EUR wurde ebenfalls auf ein potentiell Planungsrisiko hingewiesen. Dies bedeutete einen angemeldeten Mehrbedarf gegenüber dem Haushaltsansatz des Jahres 2013 in Höhe von 1.180.000,00 EUR. Diese Erhöhung wurde jedoch letztendlich nicht vom Stadtrat als Planansatz für das Haushaltsjahr 2014 akzeptiert, sondern nur 17.800.000 EUR. Die Differenz wurde jedoch als Planungsrisiko angenommen.

Vor allem im SK 53322060 - soziale Leistungen an natürliche Personen gem. § 34 SGB VIII i. v. E. - wurden die im Mai 2013 angemeldeten Aufwendungen um 920.000,00 EUR minimiert. Der reduzierte Haushaltsansatz im SK 53322060 für das Jahr 2014 in einer Höhe von 9.980.000,00 EUR stellte im Vergleich zum Aufwands-IST 31.12.2012 in einer Höhe von 10.838.022,45 EUR und zum 31.12.2013 in einer Höhe von 10.299.983,85 EUR ein sehr großes Planungsrisiko dar.

Dieses Risiko sollte vorrangig durch die Umsetzung eines Konzeptes zur Gewinnung von weiteren Pflegefamilien und somit durch Reduzierung von Aufwendungen im SK 53322060 verringert werden. Aufgrund der strukturellen Veränderungen im Jugendamt entscheidet der Stadtrat erst in seiner Sitzung am 06.11.2014 über dieses Konzept im Rahmen der DS0312/14, so dass die Umsetzung erst im Haushaltsjahr 2015 erfolgen wird. Die finanziellen Auswirkungen werden frühestens mittelfristig reduzierend wirken. Steigende Leistungsentgelte werden voraussichtlich diese Einspareffekte wieder aufbrauchen.

Bereits im Budgetbericht zum **II. Quartal 2014** wurde angezeigt, dass im DKHzE das voraussichtliche Aufwands-IST zum 31.12.2014 den Planansatz 2014 in einer Höhe von 17.800.000,00 EUR um voraussichtlich **386.000,00 EUR** überschreiten wird.

Begründet wurde diese Tendenz u. a. mit den nicht beeinflussbaren bzw. im Vorfeld nicht vorhersehbaren und vielfältigen familiären Konfliktsituationen. Nicht planbare und unvorhersehbare Risikofaktoren im Bereich der Kindeswohlgefährdung führen immer wieder dazu, dass zur Sicherung des Kindeswohls kurzfristige Maßnahmen getroffen werden müssen. Auch gesetzliche Änderungen, u. a. auf Grundlage der UN-Behindertenrechtskonvention mit der Forderung der sozialen Inklusion in allen Lebensbereichen, erhöhen die Bedarfe an Leistungen der Jugendhilfe und führen ständig zu Verschiebungen zwischen den Plan- und IST-Summen bzw. zu überplanmäßigen Mehrbedarfen.

Der aktuelle Mehrbedarf in einer Höhe von **1.000.000,00 EUR (Stand: 18.09.2014)** kündigt im Vergleich des Ausgaben-IST per 31.12.2013 in einer Höhe von 17.608.539,63 EUR und dem Planansatz 2014 mit dem o. g. Budget in einer Höhe von 17.800.000,00 EUR eine weitere erhebliche Steigerung an, die wie folgt zu interpretieren ist:

Die Minderausgaben im Jahr 2013 begründeten sich vorwiegend durch eine Verschiebung der Kostenzuständigkeiten zwischen den Kommunen bei der Erbringung der Leistungen gemäß § 33 und § 34 SGB VIII u. a. durch das BVerwG („Erdrutsch“-Urteil vom 09.12.2010), welches eine veränderte Verfahrensweise im Umgang mit dem § 86 Abs. 5 SGB VIII bewirkte. Dies führte im Jahr 2013 sogar zu beträchtlichen überplanmäßigen Erträgen (835.000,00 EUR). Mittlerweile wurde dieses sogenannte „Erdruschurteil“ vom 09.12.2010 durch das zum 01.01.2014 in Kraft getretene Gesetz zur Verwaltungsvereinfachung in der Kinder- und Jugendhilfe (KJVVG) revidiert, so dass im laufenden Haushaltsjahr 2014 nicht mehr mit derartig begründeten Minderaufwendungen oder Mehrerträgen gerechnet werden kann.

Die statistischen Erhebungen der letzten Jahre zeigen (*Anlage 1 bis 3*), dass es in ausgewählten ambulanten und stationären Hilfen zur Erziehung nur phasenweise gelingt, einen Anstieg der Hilfen zu kompensieren und damit zusätzliche Kosten zu vermeiden.

In der folgenden Übersicht (*Tabelle 1*) werden die Sachkonten mit den voraussichtlichen Mehraufwendungen dargestellt (sh. auch Fallzahlentwicklung in den *Anlagen 1 und 2*).

**Tabelle 1**

SK	Soz. Leistungen an natürl. Personen gemäß	Planansatz 2014	voraus. Mehraufwendungen per 31.12.2014
53312140	TOA a. v. E.	4.000,00	1.400,00
53322010	§ 13/3 SGB VIII i. v. E.	80.000,00	1.500,00
53312000	§ 27 SGB VIII a. v. E.	30.000,00	5.900,00
53312040	§ 30 SGB VIII a. v. E.	527.000,00	13.000,00
53322070	§ 35 SGB VIII i. v. E.	40.000,00	25.000,00
53322030	§ 42 SGB VIII i. v. E.	145.000,00	35.000,00
53312080	§ 35a SGB VIII a. v. E.	490.000,00	90.000,00
53322050	§ 32 SGB VIII i. v. E.	850.000,00	115.000,00
53322000	§ 19 SGB VIII i. v. E.	390.000,00	328.000,00
53322060	§ 34 SGB VIII i. v. E.	9.980.000,00	540.400,00
53391000	Sonstige soz. Leistungen (DKHzE)	0,00	4.600,00
53182500	Zuschüsse an übr. Bereiche für Projekt (DKHzE)	0,00	200,00
	<b>Summen</b>	<b>12.536.000,00</b>	<b>1.160.000,00</b>

Der bundesweite Entwicklungstrend mit seinen stetig steigenden Mehrbedarfen an Hilfen zur Erziehung kann auch in der Landeshauptstadt Magdeburg, insbesondere die weiter zunehmende Verpflichtung der Jugendhilfe im Rahmen der Kindeswohlsicherung sowie die festgeschriebenen Erhöhungen in den Entgelten/ Fachleistungsstunden, nicht aufgehalten werden.

Bereits ein Stagnieren der Fallzahlen auf dem Vorjahresniveau führt aufgrund der steigenden Entgelte der Leistungserbringer zu einem Mehrbedarf. Trotz der nachweislichen Fallzahlenentwicklung ist das Jugendamt von Jahr zu Jahr weiterhin bemüht, auf eine sparsame und wirtschaftliche Verwendung der städtischen Mittel zu achten.

Die Anzahl der Inobhutnahmen gem. **§ 42 SGB VIII i. v. E.**, die Einsätze im Rahmen der Rufbereitschaft außerhalb der Dienstzeit sowie die Sorgerechtsbeschränkungen bestätigen erneut, dass die Kindeswohlgefährdungen in der Landeshauptstadt Magdeburg seitens der Bevölkerung aufmerksamer wahrgenommen werden.

Mit der zunehmenden Anzahl der Asylbewerber im Land Sachsen-Anhalt steigen auch die Inobhutnahmen der „Unbegleiteten Minderjährigen Flüchtlinge“ (UMF), für die in der Landeshauptstadt Magdeburg eine Clearingstelle eingerichtet wurde. Die Inobhutnahmen in der Clearingstelle weisen auf eine steigende Tendenz hin. Auch wenn die Kosten überwiegend über den § 89d SGB VIII - Kostenerstattung bei Gewährung von Jugendhilfe nach der Einreise - durch die vom Bundesverwaltungsamt bestimmten überörtlichen Jugendhilfeträger refinanziert werden, müssen diese aufwandsseitig vorgehalten werden.

Mit einem prozentualen Fallanstieg um 2,2 % und einem Mehrbedarf von 90.000,00 EUR sowie der steigenden Tendenz in der Leistungserbringung, ist die Entwicklung im **§ 35a SGB VIII a. v. E.** zu benennen (*Anlage 1*). Die Entwicklung der Schullandschaft Sachsen-Anhalts führt u. a. dazu, dass der Wegfall bisher einschlägiger schulischer Pflichtleistungen durch Leistungen der Jugendhilfe kompensiert werden müssen. Hier sind beispielgebend der steigende Bedarf an

Schulbegleitung mit 15 bis 30 Fachleistungsstunden pro Woche/pro Kind sowie entsprechende Fahrtkosten zu benennen.

Auch wenn aus der *Anlage 1* ein prozentualer Fallrückgang um 1,6 % in der Leistung gemäß **§ 32 SGB VIII - Tagesgruppe** - zu entnehmen ist, wird dem entsprechenden SK 53322050 zum Ende des Haushaltsjahres 2014 ein voraussichtlicher Mehrbedarf in Höhe von ca. 115.000,00 EUR in Aussicht stehen. Derzeitig erklärt sich der finanzielle Mehrbedarf nur über eine längere Inanspruchnahme dieser Leistung.

Besorgniserregend ist die Entwicklung in der Hilfeleistung „gemeinsame Wohnform für Mütter/Väter und Kinder“ nach **§ 19 SGB VIII** und folgend der Mehrbedarf im SK 53322000 (*Anlage 1*). Trotz des Angebotes der „Frühen Hilfen“ bereits durch unterstützende Leistungen während der Schwangerschaft besteht nach wie vor keine Garantie, alle Mütter und Väter der Landeshauptstadt Magdeburg auf diese Weise zu erreichen.

Dank der Informationen aus dem Umfeld konnten zurückliegend in zwei Fällen mit akuter Kindeswohlgefährdung mögliche lebensbedrohliche/-beendende Situationen für die Säuglinge vermieden werden. In vielen Fällen ist zu entscheiden, ob die Voraussetzungen der leiblichen Eltern für eine Betreuung nach **§ 19 SGB VIII** ausreichend oder eine umfangreichere sozialpädagogische Intervention notwendig ist.

Die defizitären Fertigkeiten und Fähigkeiten der Sorgeberechtigten in der mangelnden Versorgung und Betreuung ihrer Säuglinge erfordern eine intensivere öffentliche Begleitung. Das Wegbrechen der Institution „Familie“ und deren Selbsthilfepotentiale beanspruchen bereits vor dem Geburtstermin im Rahmen der „Frühen Hilfen“ und deren Netzwerke einen vorzeitigen Einstieg in die Betreuung.

Der Leistungsumfang nach **§ 19 SGB VIII** - gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder - ist nicht kalkulierbar, da der konkrete Bedarf erst nach Geburt eines Kindes festzustellen ist. Mit steigender Tendenz ist ferner zu erkennen, dass dem Leistungsbeginn primär eine Kindeswohlgefährdung vorausgeht und den Sozialarbeitern und Sozialarbeiterinnen kein Handlungsspielraum zur Verfügung steht.

Die größte Überschreitung des Planansatzes deutet sich mit Stand 18.09.2014 im Sachkonto 53322060 - Leistungen gemäß **§ 34 SGB VIII** - an und ist primär auch eine Auswirkung der o. g. Planungskürzung im Mai 2013. Der Fallzahlentwicklung der *Anlage 1* ist zu entnehmen, dass eine Steigerung in der Leistungsgewährung im Vergleich zum Vorjahr um 5,6 % stattgefunden hat.

Die Interpretation der Heimerziehungsfälle in der *Anlage 2* zeigt deutlich eine Erhöhung der Anzahl der laufenden Hilfen bei gleichbleibender Anzahl der beendeten Hilfen. Diese Tendenz ist dahingehend zu erklären, dass die Verweildauer in den Kinderheimen/Wohngruppen zunimmt und als eine Folge ungenügend erfüllter Grundbedürfnisse in den Haushalten der/des Sorgeberechtigten zu werten ist. Diese Tatsache bestätigt sich auch in der Erhöhung der Ausgaben in den einmaligen Beihilfen. Kinder und Jugendliche, die im Rahmen einer stationären Hilfe aufgenommen werden, bringen überwiegend nur die persönliche Bekleidung mit, die sie am Körper tragen. Wechselkleidung ist kaum vorhanden oder entspricht nicht der aktuellen Größe und erfordert häufig eine vollumfängliche Neuausstattung.

Die Prüfung der Zugangsvoraussetzung zeigt auch, dass die laufenden und pflichtigen Leistungsansprüche zunehmend aus einer Notsituation heraus entstehen und demzufolge kaum kalkulierbar sind.

## 2.

Ungeachtet des Beschlusspunktes 1 dieser Drucksache soll die folgende Übersicht (*Tabelle 2*) zeigen, dass es nicht nur in den bisher aufgezeigten Leistungen zu unabwendbaren und nicht vorhersehbaren Verschiebungen zwischen Planansätzen und voraussichtlicher Inanspruchnahme zum 31.12.2014 kommen wird. Gemäß der aktuellen Hochrechnung mit voraussichtlichem IST-

Stand per 31.12.2014 entstehen hierdurch folgende **Minderaufwendungen**. In der *Anlage 3* werden diese finanziellen Minderaufwendungen mit der entsprechenden Fallzahlentwicklung untersetzt.

**Tabelle 2**

<b>SK</b>	<b>Soz. Leistungen an natürl. Personen gemäß</b>	<b>Planansatz 2014</b>	<b>voraus. Minderaufwendungen per 31.12.2014</b>
53312050	§ 31 SGB VIII a. v. E.	2.000.000,00	-30.000,00
53312020	§ 42 SGB VIII a. v. E.	34.000,00	-29.000,00
53322020	§ 41 SGB VIII i. v. E.	500.000,00	-25.000,00
53312070	§ 35 SGB VIII a. v. E.	40.000,00	-20.000,00
53312060	§ 33 SGB VIII a. v. E.	2.150.000,00	-15.000,00
53322080	§ 35a SGB VIII i. v. E.	380.000,00	-15.000,00
53312010	§ 41 SGB VIII a. v. E.	140.000,00	-9.000,00
53322040	§ 20 SGB VIII i. v. E.	10.000,00	-9.000,00
53312030	§ 29 SGB VIII a. v. E.	10.000,00	-8.000,00
	<b>Summen</b>	<b>5.264.000,00</b>	<b>-160.000,00</b>

Aufgrund der geringfügigen Verschiebung zwischen den Planansätzen und der voraussichtlichen Inanspruchnahme, sollen nachfolgend nur die Sachkonten SK 53312050 (**§ 31 SGB VIII a. v. E.**) und SK 53312020 (**§ 42 SGB VIII a. v. E.**) kurz erläutert werden.

Auch wenn in der Hochrechnung zum voraussichtlichen IST 31.12.2014 eine Diskrepanz zwischen steigender Fallzahl (*Anlage 3*) und voraussichtlichem Minderbedarf besteht, ist das Angebot der „Sozialpädagogischen Familienhilfe“ gem. **§ 31 SGB VIII a. v. E.** das primäre Hilfsangebot für bedürftige Familien, die nach Abklärung einer Meldung zur Kindeswohlgefährdung erstmals bzw. erneut im Jugendamt vorstellig werden. Unter Berücksichtigung der anhaltend hohen Fallzahlen zeigt sich dennoch, dass sich die Reduzierung der durchschnittlich pro Fall bereit gestellten bzw. beauftragten Fachleistungsstunden (FLs) auf das Gesamtbudget im SK 53312050 in Form eines Minderbedarfes auswirkt. .

Die Minderausgaben in Höhe von 30.000,00 EUR entsprechen bei einer FLs von durchschnittlich 40,00 EUR 750 FLs/Jahr. Bei einer laufenden Fallzahl von 231 Fällen bedeutet dies eine Reduzierung um 3,7 FLs/Jahr pro Fall.

Der Minderbedarf im Sachkonto SK 53312020 - **§ 42 Inobhutnahme SGB VIII a. v. E.** - begründet sich in der bisher fehlenden Bereitstellung von Pflegefamilien, konkret von Bereitschaftspflegestellen, die insbesondere die Inobhutnahmen von 0 – 6-jährigen Kindern in einer stationären Einrichtung übernehmen sollen. Für das laufende Jahr wurde mit einer 90%igen Auslastung von vier Bereitschaftspflegestellen kalkuliert. Diese sensible Leistung wird derzeit nur von einer Bereitschaftspflegestelle erbracht, so dass sich damit die Ausgaben in das SK 53322030 - § 42 SGB VIII i. v. E. (Kinder- und Jugendnotdienst) - verlagern. Diese sind wiederum im SK 53322030 nicht nachweisbar, da der Kinder- und Jugendnotdienst eine kommunale Einrichtung des Jugendamtes ist und die Personalkosten nicht im DKHzE dargestellt werden.

Aus *Tabelle 1 und 2* ergibt sich der im Deckungskreis zusätzlich benötigte finanzielle Bedarf in Höhe von **1.000.000,00 EUR**. Der Bereitstellungszeitraum ist ab 10.12.2014 erforderlich. Dann werden die Dezemberrechnungen der diversen Leistungserbringer fällig. Für die Kassenwirksamkeit wird darauf hingewiesen, dass gemäß des Haushaltsgrundsatzes der periodengerechten Zuordnung von Aufwendungen nach dem Verursachungsprinzip, dem entsprechenden Haushaltsjahr zuzuordnen ist. Auszahlungen sind dem Haushaltsjahr der tatsächlichen Fälligkeit zuzuordnen. Somit sind rückwirkende Aufwandsbuchungen Anfang Januar 2015 bis zum Kassenschluss 2014 erst monetär in 2015 zahlungsfällig. Dieser Anteil ist frühestens Mitte Dezember 2014 ermittelbar.

Es wird darauf hingewiesen, dass auch die aktuellen Hochrechnungen (Stand: 18.09.2014) in allen Sachkonten Umsetzungsrisiken beinhalten und weitere, zum jetzigen Zeitpunkt nicht vorhersehbare Abweichungen, zum tatsächlichen Aufwands-Ist per 31.12.2014 nicht vollständig ausgeschlossen werden können.

Die gemäß Beschlusspunkt 2 vorgeschlagene Deckung für die beantragten Mehraufwendungen in Höhe von 1 Mio. EUR wurde mit dem FB 02 im Vorfeld abgestimmt. Die genaue Mittelherkunft ist im Beschlussvorschlag detailliert aufgeführt.

Die **Planung für 2015** berücksichtigt bisher im Deckungskreis HzE eine **Aufwandserhöhung** von insgesamt **500.000,00 EUR** gegenüber dem Plan 2014. Diese Planungssumme liegt unter der aktuell eingeschätzten voraussichtlichen Inanspruchnahme zum 31.12.2014. Zum Planungszeitpunkt lag nur die noch nicht alle Risiken berücksichtigende Hochrechnung per 30.05.2014 vor. Die Möglichkeit der Anpassung der Planung 2015 an die neue Hochrechnung für 2014 ist im Zuge der politischen Beschlussfassung der Haushaltsplanung 2015, unter Einbeziehung des Fachbereiches Finanzen, zu prüfen. Aus Sicht des Jugendamtes ist die Differenz zur derzeitigen Mittelanmeldung von ca. **500.000,00 EUR** als **zusätzliches Planungsrisiko für das Haushaltsjahr 2015 im DKHzE** auszuweisen.

#### **Anlagen:**

Anlage 1 - Fallzahlentwicklung der Mehrausgaben 30.06.2013 bis 30.06.2014

Anlage 2 - Entwicklung der Hilfen gemäß § 34 SGB VIII

Anlage 3 - Fallzahlentwicklung der Minderausgaben 30.06.2013 bis 30.06.2014